



**Verordnung  
über die  
Benützung der öffentlichen Parkplätze  
(Parkierungsverordnung)  
der  
Einwohnergemeinde Gerlafingen**

---

# **Inhalt:**

- I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**
- II. PARKIERUNGSORDNUNG**
- III. PARKKARTEN**
- IV. GEBÜHREN**

# Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze (Parkierungsverordnung) der Einwohnergemeinde Gerlafingen

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Gerlafingen, gestützt auf Artikel 7 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Gerlafingen (Parkierungsreglement), beschliesst:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1.1 Grundsatz Das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen bzw. öffentlich zugänglichen Parkplätzen auf dem Areal gemeindeeigener Liegenschaften im gesamten Gemeindegebiet wird zeitlich eingeschränkt.

§ 1.2 Vorbehalten bleibt das Parkieren mit einer Parkkarte gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

## II. PARKIERUNGSORDNUNG

§ 2.1 Regelungen In Gerlafingen gelten auf öffentlichen Strassen und Plätzen die folgenden Regelungen:

- a) Auf den öffentlichen Strassen und Plätzen gilt grundsätzlich die Blaue Zone gemäss Artikel 48, Absatz 2, Buchstabe a) der eidgenössischen Signalisationsverordnung. Mit Parkkarte kann unbeschränkt parkiert werden. Ausserhalb der bezeichneten Zeiten ist das Parkieren unbeschränkt möglich.
- b) Wo nötig kann auf entsprechend bezeichneten Parkplätzen für bestimmte anzuzeigende Zeiten das Parkieren gegen Gebühr gestattet werden. Dabei kann das zeitlich unbeschränkte Parkieren mit Parkkarte gestattet werden.
- c) Auf entsprechend bezeichneten Parkfeldern können abweichende Regelungen eingeführt werden (gemäss Art. 48 Abs. 1 der eidgenössischen Signalisationsverordnung), namentlich die Begrenzung der Parkzeit. Zudem können Parkplätze bezeichnet werden, für welche die Parkkarten keine Gültigkeit haben.

## III. PARKKARTEN

§ 3.1 Berechtigung Parkkarten mit Gültigkeitsdauer über 1 Woche Anspruch auf eine Parkkarte mit Gültigkeitsdauer von 1 Monat bis 1 Jahr

- a) Personen, die schrifttenpolizeilich in der Gemeinde angemeldet sind, für die auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten Motorfahrzeuge, im Maximum deren zwei.
- b) Geschäftsbetriebe, die in der Gemeinde ansässig sind, für die auf ihren Firmennamen und ihre Firmenadresse eingelösten Motorfahrzeuge, im Maximum deren zwei.

§ 3.2 Die Gemeinde kann Parkkarten abgeben

- a) an Geschäftsbetriebe, die in der Gemeinde ansässig sind, für die auf ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingelösten Motorfahrzeuge, wenn ein eigener privater Parkplatz für das betreffende Fahrzeug fehlt,
- b) an auswärtige Geschäftsbetriebe, die in der ganzen Gemeinde tätig sind und nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf eine Parkkarte angewiesen sind, für die auf ihren Firmennamen und ihre Firmenadresse eingelösten Motorfahrzeuge
- c) an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltungen sowie Schulen mit Arbeitsort Gerlafingen, wenn ein begründeter Anspruch auf die regelmässige Fahrzeugbenutzung besteht,
- d) an Ärztinnen und Ärzte, Pflegepersonal, sowie Handwerker und Dienstleistende, welche regelmässig in Gerlafingen zur Berufsausübung tätig sind,
- e) in weiteren begründeten Fällen.

- § 3.3 Eine Parkkarte kann maximal 2 berechnigte Fahrzeugnummern enthalten. Die Berechnigung gilt gleichzeitig nur für eines der beiden Fahrzeuge.
- § 4.1 Zeitliche Geltung Die Parkkarte wird, sofern es sich nicht um eine Parkkarte mit allgemeiner Bezugsberechnigung handelt, in der Regel auf die maximale Gültigkeitsdauer ausgestellt. Die maximale Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr.
- § 4.2 Für Parkkartenbezügerinnen und -bezüger mit zeitlich beschränkter Berechnigung wird die Parkkarte auf die festgelegte Anzahl Monate ausgestellt.
- § 4.3 Für Bezügerinnen und Bezüger der allgemeinen Parkkarte wird die Parkkarte für 1 Tag oder 1 Woche ausgestellt.
- § 4.4 Vorbehalten bleibt Artikel 8.
- § 5.1 Örtliche Geltung Die Parkkarten sind grundsätzlich für alle öffentlichen Parkplätze in allen entsprechend signalisierten Zonen gültig. Der Gemeinderat kann die Gültigkeit der Parkkarten auf ausgewählte Zonen beschränken.
- § 5.2 Keine Gültigkeit haben die Parkkarten auf den entsprechend signalisierten Parkplätzen. Ausnahmebewilligungen können in begründeten Fällen gewährt werden.
- § 6.1 Verfahren Das Dienstleistungszentrum der Gemeinde gibt die Parkkarten auf Gesuch hin den Berechnigten ab, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt sind.
- § 6.2 Es ist Sache der Gesuchstellenden, ihre Berechnigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.
- § 6.3 Die Parkkarten mit Gültigkeitsdauer von 1 Jahr können ohne erneute Gesuchsstellung jährlich erneuert werden, sofern die Abgabe nicht aufgrund einer temporären Berechnigung erfolgte.

- § 7.1 Anbringen am Fahrzeug Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel.
- § 7.2 Sie ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Fahrzeug auf einem öffentlichen Parkplatz in der Gemeinde parkiert wird.
- § 8.1 Rückgabe, Entzug Wer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Parkkarte nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Parkkarte innert 14 Tagen der Ausgabestelle zurückzugeben.
- § 8.2 Die Gemeinde kann die Parkkarten für die gesamte Gültigkeitsdauer oder für eine kürzere Zeitdauer entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet worden ist.
- § 8.3 Bei Rückgabe der Parkkarte besteht kein Anrecht auf Rückerstattung.
- § 9.1 Zuständigkeit des Gemeinderates Der Gemeinderat vollzieht das Parkplatzreglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Gerlafingen und diese Verordnung, soweit sich aus dem übergeordneten Recht oder aus gemeindeeigenen Vorschriften nichts anderes ergibt.
- § 9.2 Insbesondere obliegt dem Gemeinderat die ordnungsgemässe Signalisation der öffentlichen Parkplätze nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und den weiteren darauf anwendbaren Vorschriften. Er kann die Einführung in zweckmässiger Form auf Grund des Parkplatzkonzeptes gebietsweise zeitlich staffeln.
- § 10.1 Zuständigkeit des Gemeindepräsidiums Dem Gemeindepräsidium nach Absprache mit der Abteilung Bau- und Planung obliegt der Entscheid über
- a) die Abgabe von Parkkarten in Zweifelsfällen (Art. 6, Abs. 3);
  - b) den allfälligen Entzug von Parkkarten (Art. 8, Abs. 2)

#### IV.

#### GEBÜHREN

- § 11 Die Gebühren im Rahmen der Parkierungsordnung werden in einem Gebührentarif im Anhang zu dieser Verordnung geregelt. Das Genehmigen und Ändern der Gebührentarife liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

Genehmigt durch den Gemeinderatsbeschluss Nr. 369 vom 28.09.2006 zu Handen der Gemeindeversammlung

#### Einwohnergemeinde Gerlafingen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

sig. Peter Jordi

sig. Kurt Kohl

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 12.12.2007

**Einwohnergemeinde Gerlafingen**

Der Gemeindepräsident:

sig. Peter Jordi

Der Gemeindeverwalter:

sig. Kurt Kohl

## **Gebührenordnung**

### **Anhang zum Reglement der Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze (Parkierungsverordnung)**

**Der Einwohnergemeinderat beschliesst, gestützt auf § 11 der Parkierungsverordnung, folgende Gebühren:**

CHF	05.00	für Tageskarten
CHF	15.00	für Wochenkarten
CHF	30.00	für Monatskarten
CHF	240.00	für Jahreskarten

CHF	00.50	pro halbe Stunde
CHF	05.00	für 5 bis 24 Stunden auf gebührenpflichtigen Parkplätzen mit Ticketautomaten

Parkplätze Sportfeldstrasse und Schulhaus Kirchacker: 3 Stunden Gratisparkieren für Sportveranstaltungen.

Diese Gebühren treten ab 01.01.2009 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 636 vom 12.08.2008